

Wichtige Hinweise

Der Antrag ist durch die Person zu stellen, die kindergeldberechtigt ist (siehe auch Kindergeldbescheid).

Bitte geben Sie an, für welches Kind oder welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Damit eine zügige Sachbearbeitung möglich ist, achten Sie bitte darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und die erforderlichen Nachweise beiliegen.

Die Leistungen können grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können lediglich für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, die Lernförderung sowie für das Mittagessen werden grundsätzlich durch Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, für eintägige Ausflüge, die Kosten für Schülerbeförderung sowie die Pauschale zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden direkt an die Antragsteller ausgezahlt.

Ausflüge der Schule bzw. Kindertageseinrichtung

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

- Schulausflüge und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht wurden (z.B. Kleidung etc.).

Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf (Hefte, Stifte usw.) werden bei Schülerinnen und Schülern maximal 150 Euro jährlich berücksichtigt und zwar 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres. Ab dem Jahr 2021 wird die Höhe des Schulbedarfspakets jährlich zusammen mit den Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII fortgeschrieben. Über die pauschale Leistung hinaus können grundsätzlich keine weiteren einschlägigen Bedarfe berücksichtigt werden.

Lernförderung (Nachhilfeunterricht)

Eine das schulische Angebot ergänzende, angemessene Lernförderung (Nachhilfe) wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Ohne einen Nachweis, dass der Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Mittagessen

Für Schüler werden die Kosten einer in schulischer Verantwortung angebotenen **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in voller Höhe übernommen. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Reichen Sie bitte einen Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen in der Woche das Kind durchschnittlich in der Schule / Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt.

Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände, beim Bäcker oder am Imbiss verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von 15 Euro monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (Ferienfreizeit)

Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die Teilnahme / Mitgliedschaft.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die tatsächlichen erforderlichen Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden; insbesondere kommt in Bayern hier eine Kostenübernahme aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in Frage (bis einschl. 10. Klasse).